

Unterrichtung

Amtliche Mitteilungen zum Ende der 14. Wahlperiode

Inhaltsverzeichnis

1. Mitteilungen über Beschlüsse des Bundesrates zu vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzen
2. Mitteilungen von Ausschüssen zu Unterrichtungen

1. Mitteilungen über Beschlüsse des Bundesrates zu vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzen

Der Bundesrat hat in seiner 779. Sitzung am 13. September 2002 beschlossen, dem nachstehenden Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen:

- Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Flutopfersolidaritätsgesetz).

Zu diesem Gesetz hat der Bundesrat eine Entschließung gefasst (Anlage 1).

Der Bundesrat hat in seiner 780. Sitzung am 27. September 2002 beschlossen, den nachstehenden Gesetzen zuzustimmen, bzw. einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 Grundgesetz nicht zu stellen:

- Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetz (5. FStrÄndG)
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes
- Gesetz zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 25. Juni 2001 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits
- Gesetz zu den Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen vom 23. Februar 2001 und zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Slowenien vom 2. März 2001 (Organisierte Kriminalität (OK)-Zusammenarbeitsgesetz))
- Erstes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes.

Zu dem letztgenannten Gesetz hat der Bundesrat eine Entschließung gefasst (Anlage 2).

Der Bundesrat hat in seiner 780. Sitzung am 27. September 2002 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 12. September 2002 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen:

- Gesetz zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen.

Der Bundesrat hat in seiner 780. Sitzung am 27. September 2002 mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 13. Juni 2002 verabschiedete Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch einzulegen:

- Gesetz zur Ausführung des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen.

2. Mitteilungen von Ausschüssen zu Unterrichtungen

Die Vorsitzenden der folgenden Ausschüsse haben mitgeteilt, dass der Ausschuss gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung von einer Berichterstattung zu den nachstehenden Vorlagen absieht:

Innenausschuss

- Unterrichtung durch die Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung
Bericht der Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung
– Drucksachen 14/637, 14/1012 Nr. 1 –

Haushaltsausschuss

- Unterrichtung durch die Bundesregierung
Haushaltsführung 1999
Außerplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 11 12 apl. Titel 685 04 – Zusätzliche Mittel des Europäischen Sozialfonds zur Kofinanzierung des Sofortprogramms zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit –
– Drucksachen 14/2457, 14/2607 Nr. 4 –

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

- Unterrichtung durch die Bundesregierung
Bericht des Bundeskartellamts über seine Tätigkeit in den Jahren 1997/1998 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet und
Stellungnahme der Bundesregierung
– Drucksachen 14/1139, 14/1577 Nr. 2 –
– Unterrichtung durch die Bundesregierung
Aktionsprogramm der Bundesregierung
Innovation und Arbeitsplätze in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts
– Drucksache 14/1776 –
– Unterrichtung durch die Bundesregierung
Bericht zur Härteklausel nach § 4 Abs. 4 des Stromerzeugungsgesetzes
– Drucksache 14/2371 –

Anlage 1

Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Flutopfersolidaritätsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 779. Sitzung am 13. September 2002 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 12. September 2002 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefasst:

Die Flutkatastrophe im August 2002 hat in Deutschland verheerende Verwüstungen hinterlassen. In Ostdeutschland sind in Städten und Gemeinden, teilweise in ganzen Regionen, die Aufbauleistungen der letzten 12 Jahre über Nacht in den Wassermassen versunken. Die Flut und das Ausmaß der von ihr angerichteten Schäden übertrifft alle Naturkatastrophen, die Deutschland in den letzten 100 Jahren heimgesucht haben. Das Augusthochwasser 2002 hat nicht nur schwerwiegende regionale Schäden hinterlassen, es war eine Katastrophe nationalen Ausmaßes. Angesichts der durch diese Katastrophe verursachten Schäden und des Leids der Betroffenen stellt der Bundesrat fest:

1. Die von der Hochwasserkatastrophe Betroffenen haben in den letzten Wochen eine Welle der Hilfsbereitschaft erfahren und bedanken sich für die erfahrene Unterstützung und Solidarität. Aus allen Teilen Deutschlands sind Rettungskräfte in die vom Hochwasser betroffenen Gebiete geeilt und haben Menschen aus Notsituationen gerettet und mitgeholfen, Schlimmeres zu verhindern. Die betroffenen Länder selbst leisten einen erheblichen Beitrag zur Schadensbeseitigung bzw. zum Wiederaufbau. Auch die Bundesregierung und die Europäische Union haben versprochen, rasch und unbürokratisch zu helfen.
2. Die Beseitigung der schwerwiegenden Schäden, die das Augusthochwasser 2002 bei Privatpersonen und Unternehmen sowie an der Infrastruktur in den betroffenen Ländern und Kommunen verursacht hat, und der Wiederaufbau sind aus dem Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“ zu finanzieren. Hierzu hat sich die Dotierung dieses Fonds an der Höhe der in den betroffenen Ländern tatsächlich entstandenen Schäden auszurichten. Schadensbeseitigung und Wiederaufbau dürfen nicht durch eine

unzureichende Mittelausstattung des Fonds behindert oder verzögert werden, da bereits jetzt feststeht, dass die Mittelausstattung zur Beseitigung der Schäden nicht ausreicht.

3. Die Geschädigten benötigen zu Beginn ihrer Wiederaufbaumaßnahmen Gewissheit darüber, wie die von Bundeskanzler Gerhard Schröder gegebene Zusage, dass nach der Flut niemand materiell schlechter gestellt sein darf als vor der Flut, rechtsverbindlich präzisiert wird. Die Länder fordern daher die Bundesregierung auf, den Entwurf einer Rechtsverordnung zum Aufbauhilfefondsgesetz, insbesondere zur Regelung der Verteilung der Mittel und zur näheren Durchführung, bereits in der kommenden Woche vorzulegen, damit der Bundesrat am 27. September 2002 eine rechtsverbindliche Regelung verabschieden kann.
4. Die Länder erwarten vom Bund Transparenz und Verteilungsgerechtigkeit hinsichtlich der aus dem Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“ finanzierten Maßnahmen. Unterschiedliche Entschädigungsleistungen für die Betroffenen in den einzelnen Ländern sind nicht hinnehmbar. Hierzu ist es erforderlich, dass die Ermittlung und Bewertung der Schäden auf der Grundlage eines einheitlichen Schadensbegriffes und nach länderübergreifenden Kriterien erfolgen sowie einheitliche Maßstäbe für die Berechnung der Zuwendungen vorgesehen werden.
5. Die Länder bekennen sich angesichts der Katastrophe nationalen Ausmaßes zu ihrer Verantwortung, solidarisch die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der von der Jahrhundertflut im August 2002 verursachten Schäden und zum Wiederaufbau zu unterstützen. Dabei bekennen sie sich auch zu ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung für den weiteren Aufbau Ost und erwarten dies auch von der Bundesregierung. Die Schäden der Flutkatastrophe und ihre Beseitigung dürfen den weiteren Aufbau und die Anstrengungen zur Angleichung der Lebensverhältnisse in Deutschland keinesfalls in Frage stellen.

Anlage 2

Erstes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 780. Sitzung am 27. September 2002 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag in seiner 252. Sitzung am 12. September 2002 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 87f Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Darüber hinaus hat der Bundesrat die nachstehende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat sieht in der Einführung der Betreiberwahl (call-by-call und preselection) im Ortsnetz einen weiteren wichtigen Schritt zur Liberalisierung und Intensivierung des Wettbewerbs im Telekommunikationsmarkt. Er bekräftigt seine Auffassung, dass dies aber nur mit einem abgestimmten regulierungspolitischen Modell, insbesondere bezüglich der Festlegung von Teilnehmeranschluss-, Zusammenschaltungs-, Resale- und Endkundenentgelten sowie der Festlegung der Zahl der erforderlichen Zusammenschaltungspunkte verwirklicht werden kann (siehe dazu Drucksache 333/02 – Beschluss – vom 31. Mai 2002).

Der Bundesrat hätte es in Anbetracht der komplexen und von der Telekommunikationswirtschaft kontrovers diskutierten Sachverhalte als zielführend angesehen, wenn diese regulatorischen Rahmenbedingungen parallel zum Gesetzgebungsverfahren entwickelt und zur Diskussion gestellt worden wären; dies hätte auch dazu beitragen können, die Akzeptanz zur Einführung der Betreiberwahl zu erhöhen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass zeitnah Eckpunkte für die Umsetzung der Betreiberauswahl erarbeitet, mit der Telekommunikationswirtschaft erörtert und auf dieser Grundlage entsprechende Grundsatzentscheidungen getroffen werden. Dies ist erforderlich, um für alle betroffenen Telekommunikationsunternehmen in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld frühestmöglich die erforderliche Planungssicherheit zu schaffen.

Der Bundesrat erwartet insbesondere, dass bis zur Einführung der Betreiberwahl ein schlüssiges Gesamtkonzept der Entgeltregulierung vorliegt und dieses zeitnah umgesetzt wird.